

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 27****Memmingen, 17. November 2000****42. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
15.11.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung für das Bauvorhaben Nr. 333/2000 Kempter Straße 25 (Flur-Nr. 920, Gemarkung Memmingen)	154
13.11.2000	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Dezember 2000 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	156
15.11.2000	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung der Woringer Gruppe Für das Wirtschaftsjahr 2000	159

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung für das Bauvorhaben Nr. 333/2000
Kempter Straße 25 (Flur-Nr. 920, Gemarkung Memmingen)

Vom 15. November 2000

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 17.10.2000 die Baugenehmigung zur Erneuerung des Daches mit Erhöhung des Kniestocks auf dem Grundstück Kempter Str. 25, Flur-Nr. 920, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Erneuerung des Daches mit Erhöhung des Kniestocks

Baugrundstück: Kempter Str. 25, Flur-Nr. 920, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

1) Antrag auf Baugenehmigung vom 12.09.2000,

2) Baubeschreibung vom 12.09.2000,

3) Amtlicher Lageplan vom 01.09.2000, Maßstab 1:1000,

4) Grundriss 1. Obergeschoss, Schnitt A-B, Ansicht Aufstockung Spitalgasse vom September 2000, Maßstab 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 15. November 2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 15. November 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Dezember 2000 geltenden
Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen

Vom 13. November 2000

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Dezember 2000 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis				Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis m ³ /Jahr
	Netto Pf/kWh	Brutto *) Pf/kWh	Netto Pf/m ³	Brutto *) Pf/m ³	Netto DM	Brutto DM	
Gruppe A							
200	11,10	12,88	111,00	128,76	6,00	6,96	0 - 280
201	8,10	9,40	81,00	93,96	13,00	15,08	281 - 672
Gruppe B							
202	6,85	7,95	68,50	79,46	20,00	23,20	673 - 5.600
203	6,70	7,77	67,00	77,72	27,00	31,32	5.601 - 10.800
204	6,50	7,54	65,00	75,40	45,00	52,20	10.801 - 50.000 -
Bei einer Nennleistung von mehr als 45 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um					1,00 DM/kW	1,16 DM/kW	

Tarif	Arbeitspreis				Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		Bei Gasabnahme von - bis
	Netto Pf/kWh	Brutto *) Pf/kWh	Netto Pf/m ³	Brutto *) Pf/m ³	Netto DM	Brutto DM	m ³ /Jahr
Gruppe C							
205	5,96	6,91	59,60	69,14	1,45 DM/kW Nennleistung Mindestens 270,00 DM	1,68 DM/kW Nennleistung Mindestens 313,20 DM	50.001 450.000 -
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.							
Gruppe D							
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif							
240	6,50	7,54	65,00	75,40	6,00	6,96	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer mit derzeit 0,68 Pf/kWh (= 6,80 Pf/m³) sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet).

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kubikmeter (m³). Hierzu wird der Arbeitspreis je kWh mit dem Brennwert 10,0 kWh/m³ (siehe Ziffer 4) multipliziert.

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m³ gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m ³
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 45 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Dezember 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 13. November 2000

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung der Woringer Gruppe
für das Wirtschaftsjahr 2000

Vom 15. November 2000

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung der Woringer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2000 vom 17. Oktober 2000 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 20/2000 auf Seite 192 bekannt gemacht .

Memmingen, 15. November 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 159